



Workshop Anerkennungsverfahren



26. Mai 2009

Sehr geehrte umweltmedizinische Gutachter,

die beiden Workshops vom 13.09.2008 und 24.01.2009 über Verfahren zur Anerkennung von Berufskrankheiten und Umwelterkrankungen haben die juristischen Kriterien sowie die Maßgaben erarbeitet, wie sie erfüllt werden können (und müssen). Gleichzeitig hat sich jedoch erwiesen, dass die Notwendigkeit, dies zu beachten, offensichtlich nicht verstanden wurde.

Aus diesem Anlass wollen wir dringend darauf hinweisen, dass sich die derzeitige missliche Situation nur dann ändern lässt, wenn die rechtlichen Anforderungen von unserer Seite nicht weiter ignoriert werden. Insbesondere ist von Bedeutung, anzuerkennen, dass der wissenschaftliche Fortschritt die Situation weder klären wird noch kann: Es gibt keinen vernünftigen Grund, anzunehmen, dass die Pall'sche Theorie ein anderes Schicksal erleidet als die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in den Jahrzehnten zuvor bekannt geworden sind.

Den Beweis hierfür liefert das Urteil des LSG Stuttgart vom 13.12.2007 (L 6 O 2016/03) zur Versagung der beantragten Anerkennung einer Berufskrankheit gemäß Merkblatt Nr. 1317 zur Anlage der BKV. Bekanntlich bestand die wesentliche Modifikation des Merkblatts aus dem Jahr 2005 im Vergleich zur Fassung aus dem Jahre 1997 darin, dass darauf hingewiesen wurde, die klinische Diagnose der lösungsmittelbedingten Enzephalopathie könne auch „mehrere Jahre nach Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit“ erstmals gestellt werden, da sich die lösungsmittelbedingte Enzephalopathie nach Unterlassen der gefährdenden Tätigkeit „bessern, konstant bleiben oder verschlechtern“ könne. Eine Persistenz oder eine Verschlechterung der Erkrankung nach Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit schließe eine Verursachung durch Lösungsmitteln nicht aus. Das o. g. Urteil revidiert den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Merkblatt vom März 2005, stellt also den Status quo ante wieder her. Damit ist der Stand der Wissenschaft, der seit 1985 existiert, in Deutschland weiterhin – vorbehaltlich einer Entscheidung durch das BSG – rechtlich unwirksam.

Die WHO hatte die toxische Enzephalopathie 1985 definiert (Diagnosekriterien) und den Kausalzusammenhang bei regelmäßigem Umgang mit Lösungsmitteln ohne Ansatz von Schwellenwerten bzw. der Formulierung einer Auswahlliste neurotoxischer Stoffe hergestellt. Dies führte bekanntlich im Jahre 1996 zur Vergabe einer entsprechenden BK Nr.

Im Zeitraum von 1996 bis 2005 sorgte eine Falschdarstellung im ärztlichen Merkblatt dafür, dass Anerkennungen im Einzelfall weitgehend unterblieben. Das – für die Betroffenen günstige – neue Merkblatt in der Ausgabe 2005 wurde jedoch nicht genutzt.

Im Gegenteil: 2006 wurde die s. g. 10-Jahres-These kreiert, 2007 erschien der neue BK-Report zur BK Nr. 1317, der eine Totaldemontage des Standes der Wissenschaft darstellt. Die



Workshop Anerkennungsverfahren



dort dargestellte TE ist ein reines Phantasieprodukt, das o. g. LSG Urteil ein gewichtiger Schritt, diese als Stand der Wissenschaft rechtlich zu etablieren.

Ist es bereits für die Form der MSE-Krankheitsbilder, die in Deutschland anerkannt werden (TE) nicht gelungen, die Anerkennung im Einzelfall durchzusetzen, ist es bei anderen Krankheitsbildern noch schwieriger.

Das lässt sich nur ändern, wenn die Gutachter den Stand der Wissenschaft nutzen und insbesondere nicht weiterhin mit dem wissenschaftlichen Diskurs verwechseln. Bezüglich der Anerkennung „gelisteter“ Berufskrankheiten spielt die aktuelle fachmedizinisch-wissenschaftliche Diskussion nicht nur keine Rolle, sondern ist im Hinblick auf die begehrte Anerkennung kontraproduktiv.

Fazit:

Um weitere Fortschritte hinsichtlich der Anerkennung im Einzelfall zu erzielen, ist es daher nicht nur erforderlich, die in den beiden Workshops erarbeiteten Maßgaben bei gutachterlicher Tätigkeit zu beachten, sondern auch durch inhaltliche Unterstützung der betroffenen Verbände zu dokumentieren, dass sie die auf der Grundlage der beiden Workshops erarbeitete „Ärzte- und Betroffeneninformation“ inhaltlich voll unterstützen.

Erfolgt dies nicht, so wird ungeachtet des verdienstvollen Einsatzes vieler umweltmedizinischer Gutachter eine Änderung der in jeder Hinsicht unbefriedigenden Situation nicht herbeigeführt werden können.

Dr. rer. nat. Tino Merz
Sachverständiger für Umweltfragen
Frankenstraße 12
97292 Wüstenzell

Dr. med. Hans-Peter Donate
Facharzt für Allgemein- und Umweltmedizin
Dr. Adam-Voll-Straße 1
97437 Furth im Wald

Dr. iur. Jochen Hofmann-Hoeppel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Allerseeweg 18
97204 Höchberg

Anlagen: Ärztinformation, Merkblatt Anerkennungsverfahren

Nachrichtlich: Dr. Donate, Dr. Straube, Prof. Huber, Dr. Ohnsorge, Dr. v. Klitzing, Dr. Dohmen, Dr. Kirstein, Dr. Bartram, Dr. Jacobi, Dr. Stück, RA Beier, RA Beyer, Dr. Kern, Dr. Bückendorf, Prof. Thilo-Körner, Prof. Frentzel-Beyme, Dr. Kurt Müller, Dr. Binz, Klaus Dieter Runow, Prof. Kochen, Dr. Barbara Krischker, Dr. Haberstieg, Dr. Heinrich, Dr. Hörr, Dr. Schnackenberg, Prof. Rüdiger von Baehr, Dr. Volker von Baer, Dr. Waschütza